



1. Satzung des SCAS

2. Kaufmännischer Anhang

- a. Teil A**
- b. Teil B**
- c. Teil C**
- d. Schlussbestimmungen**



1.

Satzung des "Segelclub Asel-Süd e.V

§ 1 Name und Sitz:

1. Der Verein Segelclub Asel-Süd e.V. Vöhl (SCAS) mit Sitz in Vöhl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wurde am 30.05.1970 gegründet und am 08.01.1972 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Korbach eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Unterhaltung eines Bootsliegeplatzes am Edersee
 - b. die Ausbildung von Jugendlichen in allen Belangen des Segelsports
 - c. die Abhaltung von geordneten Segelübungen und vorbereitenden Segelübungen
 - d. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - e. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/-innen
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden:

Der Verein ist Mitglied im

- a. Landessportbund Hessen e. V.
- b. Deutschen Seglerverband e.V.
- c. Hessischen Seglerverband e.V



§ 4 Mitglieder:

Der Verein führt:

1. ordentliche Mitglieder; dies sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Kinder und jugendliche Mitglieder:
3. Kinder im Sinne dieser Satzung haben das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet. Sie gehören der Jugendabteilung an. Sie haben kein Stimmrecht. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres wechseln sie ohne besonderen Antrag in die Gruppe der Jugendlichen;
4. Jugendliche sind Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie gehören der Jugendabteilung an und haben ein Stimmrecht, soweit es nicht finanzielle Belange betrifft. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wechseln sie ohne besonderen Antrag in die Gruppe der ordentlichen Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder; dies sind Personen, die sich um die Förderung des Segelsports und den Verein verdient gemacht haben, sie werden von den Vereinsmitgliedern in einer Vollversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von den Arbeitsstunden und der Zahlung der Mitgliederbeiträge gemäß § 16 befreit.
6. Passive Mitglieder; dies sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, ihn unterstützen und am Vereinsleben teilnehmen.

Passive Mitglieder haben:

- a. keine Beitragsbefreiung
 - b. Teilnahmeberechtigung an den Mitgliederversammlungen, jedoch ohne Stimmrecht
 - c. keinen Anspruch auf eine Stegbox („e“ entfällt)
 - d. Arbeitsstundenbefreiung
5. Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge werden im kaufmännischen Anhang, Teil C dieser Satzung, als Beitrags- und Gebührenordnung des SCAS geregelt.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern:

1. Zur Aufnahme ist vom Bewerber ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen und Kindern ist eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Aufnahme kann von der Vollversammlung abgelehnt und braucht nicht begründet zu werden. Durch den Eintritt wird die Satzung als bindend anerkannt.



§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied ist zur Förderung der Vereinsbestrebungen, zur Einhaltung der Satzung und zur Achtung der Vereinsorgane gemäß § 8 verpflichtet. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
2. Strafen, sowie sonstige vermögensrechtliche Inanspruchnahme des Vereins, welche dem Verein durch Verschulden einzelner Mitglieder auferlegt werden, fallen diesen zur Last. Bei Unfall oder Sachbeschädigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Verein.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft:

erfolgt:

1. Tod;
2. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung; Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. durch Streichung im Mitgliederverzeichnis, die durch den Vorstand erfolgen kann, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nach mehrmaliger erfolgloser Aufforderung nicht nachgekommen ist;
4. durch Ausschluss, welcher durch die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden kann, wenn
 - a. ein grober Verstoß gegen den Verein, seine Organe, seine Satzung, seine Einrichtungen und gegen die Kameradschaft vorliegt,
5. Vor der Entscheidung ist dem Vereinsmitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung vor der Vollversammlung zu gewähren. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Forderungen gegenüber dem Verein, jedoch bleiben die Forderungen des Vereins an das Mitglied aus Beitragsrückständen bestehen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist jegliches Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Vereinsvorstand:

2. Der Verein wird verwaltet durch den Gesamtvorstand. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, und dem erweiterten Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 1. Schriftführer und
 - c. dem 1. Kassierer

Der 1. Vorsitzende kann seine Befugnisse auf den geschäftsführenden Vorstand übertragen, der nur gemeinschaftlich handeln kann.



Der erweiterte Vorstand besteht aus

- d. dem 2. Vorsitzenden,
 - e. dem Stegwart,
 - f. dem Jugendwart
 - g. dem Segelwart
 - h. dem Bootswart
4. Je nach Bedarf können Vertreter hinzu gewählt werden.

§ 9 Wahl des Vorstandes:

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann durch Zuruf oder auf Wunsch in geheimer Abstimmung erfolgen. Für die Wahl ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so hat eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 10 Verbindlichkeiten:

1. Die Höhe der Verbindlichkeiten, die ein Mitglied des Vorstandes oder der Gesamtvorstand eingehen darf, regelt die Vollversammlung.
2. Bei allen Handlungen soll sich der Vorstand von dem Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Verein leiten lassen und nach bestem Wissen und Gewissen die Geschäftsführung wahrnehmen. Jedes Vorstandsamt ist ehrenamtlich.
3. Entstehende Kosten werden erstattet, sofern sie in ihrer Höhe vom Vorstand anerkannt werden.

§ 11 Vereinsleitung:

1. Der 1.Vorsitzende leitet im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands den Verein. Er hat darauf zu achten, dass alle Beschlüsse und Handlungen sich im Rahmen der Satzung halten. Er wird vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, die gemeinschaftlich handeln.
2. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, in denen er den Vorsitz führt. Er hat das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenunterlagen. Ausgaben sind nur zu leisten, soweit er seine Zustimmung erteilt. Außerdem verfasst der Vorsitzende den schriftlichen Jahresbericht.



§ 12 Der Schriftführer:

1. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten und hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird. Jedes Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
2. Alle Beschlüsse sind im Protokoll niederzulegen. Der Schriftführer hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen und laufend zu ergänzen. Es ist Aufgabe des Schriftführers, eine Vereinschronik zu führen und alle wichtigen Ereignisse des Vereins festzuhalten.
3. Der Schriftführer ist alleinvertretungsberechtigt bei allen Eintragungen für den SCAS beim Amtsgericht Korbach.

§ 13 Der 1. Kassierer:

1. Der 1. Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Alle Ausgaben dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden geleistet werden.
2. Der 1. Kassierer ist für die pünktliche Einziehung der Beträge des Beitragsjahres verantwortlich. Der Jahreshauptversammlung hat er einen mit Belegen versehenen Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen. Der Kassenbericht ist vorher von den zwei gewählten Kassenprüfern rechnerisch zu prüfen und mit einem entsprechenden Prüfungsvermerk zu versehen.
3. Der 1. Kassierer hat ferner einen Nachweis über alle vereinseigenen Vermögensgegenstände zu führen. Der Vermögensbestand ist im Kassenbericht aufzuführen.

§ 14 Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

1. Diese ergeben sich aus ihren jeweiligen Bereichen

§ 15 Beschlussfähigkeit des Vorstandes:

1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Vorstandssitzungen werden je nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes verlangt wird.



§ 16 Beiträge der Vereinsmitglieder:

1. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaige Sonderumlagen werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Ordentliche Mitglieder zahlen den vollen Beitrag. Auf Antrag kann ordentlichen Mitgliedern, wenn sie sich in einer finanziellen Notlage bzw. sich noch in einer Berufsausbildung befinden, der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.
3. Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag.
4. Der Beitrag ist möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, mindestens aber in zwei Raten, jeweils 4 Wochen nach Beginn des ersten und zweiten Halbjahres zu entrichten.
5. Der Beitrag setzt sich aus zwei Teilen (a+b) zusammen:
 - a. Vereinsbeitrag
 - b. Abgaben an Mitgliedsverbände nach § 3 dieser Satzung
6. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird in der Beitrags- und Gebührendordnung des kaufmännischen Anhangs Teil C geregelt.

§ 17 Versammlungen:

1. Es werden abgehalten:
 - a. Mitgliederversammlungen
 - b. Jahreshauptversammlungen

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden bzw. in dessen Auftrag schriftlich einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn sie von mindestens 30% der Mitglieder

2. Jahreshauptversammlungen finden einmal jährlich, spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt. Hierzu muss spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich eingeladen werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit:

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- und Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



§ 19 Regelung der Arbeitsleistungen zur Erhaltung und Ausbau der Vereinsanlagen, Einrichtungen sowie vergleichbarer Belange:

1. Über diese Regelung entscheidet die Vollversammlung.
2. Die Vollversammlung bestimmt und ändert hierzu mit einfacher Mehrheit einen Kaufmännischen Anhang zu dieser Satzung.

§ 20 Satzungsänderungen:

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, Auflösungen oder Verschmelzung des Vereins ist eine Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Darüber hinaus sind Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung des Vereins nur gültig, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ergibt sich hiernach die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung, so ist frühestens nach 14 Tagen unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die hinsichtlich ihrer Beschlussfähigkeit nur der Beschränkung unterliegt, dass die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der dann erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

§ 21 Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam. An die Stelle einer unwirksamen oder nichtigen Regelung soll eine solche treten, die wirksam ist und der von der Satzung gewollten am nächsten steht.

Diese Satzung basiert auf der Satzung der Gründungsversammlung vom 08. Januar 1972 mit allen nachfolgenden beschlossenen Änderungen. Die letzte Satzungsänderung erfolgte am 24.01.2009

Vöhl - Asel-Süd, am 24.01.2009

Unterschriften:



2.

Kaufmännischer Anhang zur Satzung des SCAS

Bestehend aus:

Teil A: Regelung über Arbeitsstunden des SCAS

Teil B: Vermietung von Stegboxen

Teil C: Beitrags- und Gebührenordnung des SCAS

Schlussbestimmungen

Stand: 27.01.2019

Teil A: Regelung über Arbeitsstunden des SCAS

1. Zweck der Arbeitsstunden:

Die Arbeitsstunden dienen der Erhaltung und dem Ausbau der Vereinsanlagen des SCAS sowie der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsregatten und sonstiger Veranstaltungen.

2. Geltungsbereich:

Alle Mitglieder des SCAS sind verpflichtet, die Vereinsanlagen zu erhalten und die dazu notwendigen Arbeitsstunden zu leisten. Arbeitsstunden sind grundsätzlich nicht übertragbar.

3. Ausnahmen des arbeitspflichtigen Personenkreises:

- a. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden befreit.
- b. Mitglieder, denen körperliche Arbeit – auch zeitweise - nicht zumutbar ist, können auf Antrag vom Vorstand von den Arbeitsstunden ganz oder teilweise befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die einfache Mehrheit der ordentlichen Vorstandssitzung.
- c. Soweit Mitglieder nach Buchstabe b) dieser Satzung ganz oder teilweise von der Leistung der Arbeitsstunden befreit sind und ihren Liegeplatz nicht regelmäßig zum Festmachen eines eigenen Segelbootes nutzen, fällt deren Nutzungsrecht an den Verein zurück.
- d. Vorstandsmitglieder sind von den Arbeitsstunden befreit.



4. Ablauf:

Die zu verrichtenden Arbeitsstunden werden zu Beginn der Segelsaison durch Aushang im Aushängekasten am Vereinsgelände bekannt gemacht. Die Liste wird mehrfach jährlich fortgeschrieben.

Die Mitglieder melden sich zu den Arbeiten bei einem der Stegwart. Der Stegwart teilt Art und Menge der Arbeit ein. Für die Mitglieder besteht die Verpflichtung, die Arbeit in einer angemessenen Zeit zu verrichten.

5. Aufzeichnungen:

Der Stegwart führt die Aufstellungen der geleisteten Arbeitsstunden pro Kalenderjahr. Die Mitglieder sind verpflichtet, die geleisteten Arbeitsstunden dem Stegwart zu melden.

Der Stegwart berichtet anlässlich der Jahreshauptversammlung über die geleistete bzw. nicht geleistete Arbeit.

6. Feststellung der Stundensolls:

Durch Beschluss in der Jahreshauptversammlung wird das jährliche Stundensoll festgelegt. Erfolgt kein ausdrücklicher Beschluss, wird der zuletzt gefasste Beschluss fortgeschrieben.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.2009 sind zu leisten:

1. ordentliche Mitglieder männlich	10 Stunden
2. ordentliche Mitglieder weiblich	5 Stunden
3. jugendliche Mitglieder	5 Stunden
4. Kinder	keine

7. Finanzielle Abgeltung:

Erreicht ein Mitglied nicht das Jahresstundensoll, zahlt es bis zum

31.3. d. J. pro nicht geleistete Arbeitsstunde einen bestimmten Betrag:

bis zur 3. nicht geleisteten Arbeitsstunde:	€ 10.-/Std.,
für die 4. nicht geleistete Arbeitsstunde:	€ 15.-,
für die 5. nicht geleistete Arbeitsstunde:	€ 20.-,
für jede weitere nicht geleistete Arbeitsstunde:	€ 25.-.



8. Anrechnung anderer Dienste:

Die Arbeitsstunden zum Auf- und Abbau des Festzeltes werden angerechnet. Für Theken- und Grilldienste beim Clubfest werden max. 2 Arbeitsstunden angerechnet. Die Helfer bei den beiden großen Clubregatten erhalten bis zu 4 Arbeitsstunden angerechnet. Über die Anzahl dieser Arbeitsstunden entscheidet der jeweilige Wettfahrtleiter.

9. Schiedsstelle:

Für eventuelle Streitigkeiten ist ein Gremium zuständig, das aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Stegwart besteht. Das betreffende Mitglied ist anzuhören.

10. Verstöße:

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Regelungen (insbesondere P. 7), kann gemäß § 6 der Vereinssatzung das betroffene Mitglied ausgeschlossen werden.

Ende kaufmännischer Anhang Teil A



Teil B: Vermietung von Stegboxen

1. Stegboxen

Stegboxen können grundsätzlich für eine Saison gemietet werden. Ordentliche Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder können nach dem von der Vollversammlung festgelegten Vergabeschlüssel das Nutzungsrecht für eine Box erwerben. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.

2. Zuständigkeit

Der Stegwart ist für die Vergabe der einzelnen Stegboxen zuständig. Bei Nichtanwesenheit des Stegwartes kann eine vorläufige Vergabe/Einweisung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Absprachen mit den Nutzern durch Dritte stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch einen Stegwart.

3. Einziehung der Miet / Erwerbspreise

Die Einziehung der Miet- und Erwerbspreise sollte möglichst nur durch den Kassenwart erfolgen, bzw. unaufgefordert auf das Konto des SCAS überwiesen werden. In Ausnahmefällen können die einzuziehenden Beträge vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Stegwart entgegen genommen werden, bzw. auf das Konto des SCAS überwiesen werden. Die Miet- und Erwerbspreise, sowie die Gebühren für Stromentnahme sind bis spätestens 3 Wochen nach Ausstellungsdatum des Mietvertrages auf das Konto des SCAS zu überweisen.

Entgelte von Kurzzeitliegern können auch in bar im Clubzelt gegenüber den Stegwarten, dem Kassenwart oder einem sonstigen Vorstandsmitglied entrichtet werden.

4. Mietpreise

Mietpreise, Umlagen, Nebenkosten und Nutzungsentgelte werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung geändert.

Sie betragen zur Zeit:

	Segelsaison	Monat	Tag
Segeljolle:	250,- €	36,- €	2,- €
Kajütboot:	250,- €	50,- €	3,- €
Uferbox:	150,- €	20,- €	1,- €



Liegeplatz auf einem Ponton für Boote von Clubmitgliedern:

Laser: 50,- €

Opti: 30,- €

Pauschale für Stromnutzung:

gelegentliche Stromentnahme: 10,- €

regelmäßige Stromentnahme: 20,- €

5. Erwerbspreis

Der Erwerbspreis für das Nutzungsrecht an einer Stegbox beträgt 750,- €

6. Unterhalt

Die Kosten zum Unterhalt der Stege werden von den Erwerbern durch Umlage erhoben. Die Höhe der jährlichen Umlage beträgt zur Zeit 30,- €.

7. Stegboxwechsel

Der Wechsel einer Stegbox ist nur mit dem Einverständnis des Stegwartes bei gegenseitigem Einvernehmen der beteiligten Clubmitglieder durch Tausch möglich.

8. Auszahlung des Erwerbspreises

Das Nutzungsrecht ist grundsätzlich nicht rückzahlbar. Bei besonderen Härtefällen können innerhalb von drei Jahren, auf Antrag des Betroffenen, vom Vorstand Ausnahmen genehmigt werden.

9. Nichtnutzung einer erworbenen Box

Benötigt ein Clubmitglied seine erworbene Box nicht und teilt dies dem Stegwart bis spätestens zur Jahreshauptversammlung mit, ist er bei einer Vermietung seiner Box von der Umlage befreit.

Nutzt ein Clubmitglied seine erworbene Box ohne rechtzeitige Mitteilung nicht, ist der Stegwart berechtigt, diese zu vermieten. In diesem Falle wird trotzdem die Umlage fällig.

Nutzt ein Clubmitglied seine erworbene Box über einen Zeitraum von drei Jahren nicht und nimmt auch nicht aktiv am Clubleben teil, verfällt das erworbene Nutzungsrecht. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Vollversammlung.

Ende kaufmännischer Anhang Teil B



Teil C: Beitrags- und Gebührenordnung

1. Aufnahmegebühren:

Die Aufnahmegebühren betragen zur Zeit:

1. ordentliche Mitglieder	60,00 €
2. Kinder	00,00 €
3. Jugendliche	00,00 €
4. Passive Mitglieder	60,00 €
5. Partner(Innen) von ordentlichen Mitgliedern	00,00 €

2. Beiträge (Vereinsbeitrag + Verbandsbeitrag)

Der jährlich von jedem Mitglied zu entrichtende Beitrag beträgt:

1. ordentliche Mitglieder	75,00 € + 18,80 €	= 93,80 € Beitrag
2. Kinder bis 14	1,00 € + 7,80 €	= 8,80 € Beitrag
3. Jugendliche	20,00 € + 9,50 €	= 29,50 € Beitrag
4. Schüler/Studenten/Auszubildende(ab18)	20,00 € + 18,80 €	= 38,80 € Beitrag
5. Passive Mitglieder	75,00 € + 18,80 €	= 93,80 € Beitrag
6. Partner(Innen)	45,00 € + 18,80 €	= 63,80 € Beitrag

Der jeweilige Verbandsbeitrag ergibt sich aus der aktuellen Gebührenordnung der einzelnen Verbände. Die Beiträge können beim 1. Kassierer eingesehen werden.

Die Formel zur Berechnung des Beitrages lautet somit wie folgt:

Vereinsbeitrag + Verbandsbeitrag = Beitrag

Zur Gewährung eines ermäßigten Beitrags wird ein Nachweis der Schüler/Studenten/Auszubildenden benötigt.

3. Sonstige Gebühren

Alle anderen anfallenden Gebühren und Umlagen ergeben sich aus den Teilen A und B des kaufmännischen Anhangs.

Ende kaufmännischer Anhang Teil C



Schlussbestimmungen

1. Gültigkeit

Diese Regelungen ersetzen alle vorherigen und behalten ihre Gültigkeit bis durch die Vollversammlung eine Änderung beschlossen wird.

2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Anhangs zur Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam. An die Stelle einer unwirksamen oder nichtigen Regelung soll eine solche treten, die wirksam ist und der von der Satzung gewollten am nächsten steht.

Vöhl Asel-Süd, den 27.01.2019

Vertretendes Vorstandsmitglied:

Daniel Unger